



Stationäre Hilfe zur Pflege

für Menschen in Alten- und Pflegeheimen

Ein Leitfaden zu den
Leistungen der Sozialhilfe

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

Stationäre Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dem Umzug eines Menschen in ein Pflegeheim beginnt meist eine besonders sensible Lebensphase. Gleichzeitig sind viele rechtliche und finanzielle Fragen zu beantworten: Wann besteht Anspruch auf Sozialhilfe? Welches Einkommen und Vermögen muss man selbst einsetzen? Und müssen vielleicht sogar die Kinder finanziell einspringen?

Mit diesem Leitfaden möchten wir die wichtigsten Fragen möglichst weitreichend beantworten. Der Ratgeber richtet sich an alle, die beabsichtigen, in ein Alten- und Pflegeheim zu ziehen, oder die einen Kurzzeitpflegeplatz benötigen. Er soll aber auch Angehörige und weitere interessierte Personen über die sozialhilfrechtlichen Aspekte informieren.

Die zusammengestellten Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zahlreiche vereinfacht dargestellte Berechnungs- und Fallbeispiele veranschaulichen die bisweilen recht komplexen rechtlichen Vorgaben.

Auch kann diese Broschüre eine genaue Abklärung im Einzelfall nicht ersetzen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, möglichst schon vor der Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim mit uns zu sprechen, wenn der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe im Raum steht. Die Servicestelle des Bezirks Oberbayern steht Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Josef Mederer". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Josef Mederer, Bezirksstagspräsident

Über 15.200 Mitbürgerinnen und Mitbürger in Oberbayern sind auf die Hilfe zur Pflege angewiesen.
(Stand 2020)

6 Einführung

Allgemeines zur Sozialhilfe

- 8 Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?
- 8 Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?
- 9 Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?
- 12 Welche Sozialhilfeleistungen gibt es bei der Pflege im Heim?
- 13 Was muss bei der Wahl des Pflegeheimes beachtet werden?
- 13 Welche Behörde ist zuständig?

Einkommen und Vermögen

- 16 Wessen Einkommen und Vermögen wird berücksichtigt?
- 17 Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?
- 18 Was ist vom Einkommen absetzbar?
- 18 Was gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des SGB XII?
- 19 Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?

Verträge und Schenkungen

- 26 Welche Ansprüche macht der Sozialhilfeträger gegen Dritte geltend?
- 26 Was passiert mit Ansprüchen aus Übergabeverträgen?
- 29 Werden Schenkungen zurückgefordert?

Unterhaltsansprüche

- 32 Wer ist unterhaltspflichtig?
- 33 Neue Einkommensgrenzen seit dem Jahr 2020

Ergänzende Hinweise

- 35 Welche Leistungen gewährt die Pflegekasse?
- 36 Wer kommt für die Bestattungskosten auf?

Bezirk Oberbayern

- 38 Welche Aufgaben hat der Bezirk Oberbayern noch?
- 40 Auf einen Blick – ausgewählte Aufgaben
- 41 Servicestelle des Bezirks Oberbayern
- 42 Impressum



Einführung

Die menschliche Gesellschaft gleicht einem Gewölbe, das zusammenstürzen müsste, wenn sich nicht die einzelnen Steine gegenseitig stützen würden.

(Lucius Annaeus Seneca)

Rund drei Millionen Menschen waren Ende 2019 in Deutschland pflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung. Oft kommt die Pflegebedürftigkeit ganz überraschend und kann jeden treffen. Vielfach sind ambulante pflegerische Maßnahmen ausreichend, um der pflegebedürftigen Person einen Verbleib im eigenen Haushalt zu ermöglichen und die Bewältigung des Alltags zu erleichtern. Erste Anlaufstelle sind in Bayern die rund 1.850 ambulanten Pflegedienste mit ihrem breiten Angebot an professionellen häuslichen Pflegemaßnahmen. Kann die Pflege nicht im häuslichen Umfeld stattfinden, stehen teil- und vollstationäre Hilfsangebote in den mehr als 1.800 bayerischen Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Für Betroffene wie Angehörige ist diese neue Lebenssituation eine große Herausforderung. Nicht nur, dass möglichst rasch die notwendigen Hilfen gefunden werden müssen, dass der Alltag einer Neuorganisation bedarf oder dass der Umzug von der gewohnten häuslichen Umgebung in eine Einrichtung bewältigt werden muss. Oft kommt auch noch die Sorge darüber hinzu, wer die Kosten der Pflege übernimmt.

Zwar hat die Einführung der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 1995 zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen geführt, dennoch übersteigen die Kosten stationärer Pflegeeinrichtungen bei weitem das, was einem

durchschnittlichen Pflegebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist die Solidarität der Gemeinschaft gefordert. Mit der Sozialhilfe gibt es eine Institution, die für die ungedeckten notwendigen Kosten einsteht.

Sozialhilfe ist kein Almosen, sondern eine Sozialleistung, auf die der Einzelne einen Rechtsanspruch hat. Die Leistungen der sogenannten Hilfe zur Pflege nehmen hierbei einen bedeutenden Raum ein. So trägt der Bezirk Oberbayern zur Finanzierung von Pflege im Heim im Jahr 2020 insgesamt 175 Millionen Euro bei.



Mit rund 175 Millionen Euro unterstützt der Bezirk Oberbayern im Jahr 2020 die Finanzierung der stationären Pflege.

Allgemeines zur Sozialhilfe



Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?

Nur wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen, springt die Sozialhilfe ein.

Leistungen der Sozialhilfe für stationäre Alten- und Pflegeheime sind im zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt. Sozialhilfe erhält nach § 2 SGB XII nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. der Pflegekasse, Beihilfestelle, Rentenversicherung, Krankenkasse) oder von sonstigen Dritten (z. B. vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltspflichtigen) erhält. Man spricht vom sogenannten Nachranggrundsatz der Sozialhilfe

Um die Heimkosten zu decken, muss daher zunächst das eigene Einkommen eingesetzt werden. Hinzu kommt das eigene Vermögen, sofern es über der jeweiligen Freigrenze liegt. Außerdem müssen Ansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden, soweit diese kurzfristig realisierbar sind.

Bleibt dann immer noch ein ungedeckter Bedarf, wird Sozialhilfe gewährt.

Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?

Können Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden, sollte der Sozialhilfeträger umgehend hierüber informiert werden. Denn erst ab diesem Zeitpunkt setzt die Leistung der Sozialhilfe ein. Rückwirkend kann keine Sozialhilfe gewährt werden. Sind Heimkosten bereits vor der Antragstellung gezahlt worden, werden diese durch Sozialhilfeleistungen nicht erstattet. Das gilt auch, wenn die Kosten vorübergehend zum Beispiel von Angehörigen, aus Darlehen oder dem Schonvermögen gedeckt wurden. Es sollte daher rechtzeitig ein Antrag gestellt und auch die Heimverwaltung hierüber informiert werden.



Rückwirkend wird keine Hilfe zur Pflege gewährt. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Sozialhilfeantrag!

Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?

Zu beachten ist, dass der Sozialhilfeträger rechtzeitig – das heißt zum Beispiel bereits vor dem Umzug ins Pflegeheim – von der Notlage Kenntnis erhält. Erforderlich ist im Regelfall ein vollständig ausgefüllter und eigenhändig (oder von einer bevollmächtigten Person bzw. einem Betreuer) unterschriebener Sozialhilfeantrag. Dieser kann beim Bezirk Oberbayern angefordert (Tel. 089 2198-21010) oder unter www.bezirk-oberbayern.de direkt von der Homepage heruntergeladen werden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen, beispielsweise zu Ansprechpartnern, Sprechzeiten sowie eine Übersicht der Pflegeheime.



Anträge und Informationen
finden Sie unter
www.bezirk-oberbayern.de

Außerdem werden zur Prüfung des Sozialhilfeantrags benötigt:

- Einkommensnachweise (über Rente, Gehalt, Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld etc.)
- Kontoauszüge der Girokonten der letzten drei Monate (vollständig)
- Vermögensnachweise (über Sparbücher, Konten, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgen etc.)
- weitere Versicherungspolices (z. B. Hausrat-/Haftpflichtversicherungen)
- Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür laufenden Kosten (bei Ehegatten)
- bei Immobilieneigentum Einheitswertbescheid und Grundbuchauszug
- Übergabe-, Erbauseinandersetzungs-, Versorgungsverträge und dergleichen (Kauf- oder Schenkungsverträge) bei Rechten aus Immobilien
- wenn innerhalb der letzten zehn Jahre Vermögenswerte (Haus- und Grundbesitz, Barvermögen, Wertpapiere, Sammlungen etc.) übergeben oder verschenkt wurden: eine Auflistung mit Wertangabe und Kopien etwaiger Verträge
- Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad für die vollstationäre Pflege
- ggf. Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- ggf. Betreuerausweis oder Vollmacht
- Schwerbehindertenausweis (ggf. beim Versorgungsamt beantragen)
- ggf. Bescheid des Blindengeldes
- notarielle Verträge
- evtl. weitere Einkommens- und Vermögensnachweise
- Namen und Anschriften der Familienangehörigen (Eltern, Kinder)
- weitere Unterlagen je Einzelfall



In der Regel ist jedem Pflegeheim eine konkrete Ansprechperson beim Bezirk Oberbayern zugeordnet. Dieser prüft die Antragsunterlagen und stellt fest, ob Sozialhilfe für die Kosten der Pflege benötigt wird.



Das Wichtigste auf einen Blick

- Sozialhilfe ist grundsätzlich nachrangig. Neben dem Einsatz der eigenen finanziellen Mittel sind zunächst auch Ansprüche gegen Rententräger, Pflegeversicherung, Beihilfestelle oder andere Dritte geltend zu machen.
- Der Sozialhilfeträger benötigt zur Entscheidung über die Hilfe einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit Nachweisen.
- Sozialhilfe wird nicht rückwirkend, sondern erst ab Kenntnis gewährt. Wenden Sie sich daher rechtzeitig an den Sozialhilfeträger.



Welche Sozialhilfeleistungen gibt es bei der Pflege im Heim?

Sozialhilfe, die bei einer Unterbringung im Pflegeheim gewährt wird, setzt sich oft aus verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe zusammen. Folgende Begriffe können dem Pflegebedürftigen insbesondere im Sozialhilfebescheid begegnen:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

In der Praxis übernimmt der Sozialhilfeträger zum einen die nicht durch das eigene Einkommen und die Leistungen der Pflegekasse gedeckten Heimkosten und rechnet diese direkt mit der Einrichtung ab. Darüber hinaus wird ein sogenannter Barbetrag gewährt, welcher als eine Art Taschengeld zur freien Verfügung steht. Dieser beträgt derzeit in den meisten Teilen Oberbayerns 116,64 Euro monatlich (Stand: 2020).

Außerdem wird eine Bekleidungspauschale gewährt. Diese beträgt monatlich 35,80 Euro und wird direkt an die Einrichtung gezahlt (§ 27b SGB XII).

Was muss bei der Wahl des Pflegeheimes beachtet werden?

Grundsätzlich kann das Pflegeheim frei gewählt werden, der Sozialhilfeträger macht hierzu keine Vorgaben. Voraussetzung für die anschließende Gewährung von Sozialhilfe im Heim ist lediglich, dass die Einrichtung eine sogenannte Pflegesatzvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern geschlossen hat. Dies ist bei nahezu allen Einrichtungen der Fall und kann in der Heimverwaltung oder beim Bezirk Oberbayern erfragt werden.

Eine Übersicht der Pflegeheime finden Sie im Internet unter www.aok-pflegedienstnavigator.de.

Auch ein Umzug in ein anderes Pflegeheim ist in der Regel möglich. Diesen Wunsch haben Pflegebedürftige oftmals, um zum Beispiel näher bei ihren Angehörigen zu sein. Damit die Finanzierung der Heimkosten auch in der neuen Einrichtung gesichert ist, sollte dies rechtzeitig vor dem Umzug mit der zuständigen Ansprechperson beim Bezirk Oberbayern besprochen werden.

Welche Behörde ist zuständig?

Die Übernahme der nicht gedeckten Kosten für die vollstationäre Pflege kann bei den bayerischen Bezirken beantragt werden. Diese sind auch für die häusliche und teilstationäre Pflege zuständig.

Auch ergänzende Leistungen für Kurzzeitpflege werden von der vollstationären Hilfe zur Pflege umfasst. Dies kann zum Beispiel dann erforderlich sein, wenn die Pflegeperson vorübergehend verhindert ist.

Örtlich zuständig bei vollstationärer Pflege ist derjenige der bayerischen Bezirke, in dessen Bereich die pflegebedürftige

Einkommen und Vermögen

tige Person vor dem Umzug in ein Pflegeheim ihren sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ hatte. Dies ist in der Regel der Wohnort vor der Aufnahme im Pflegeheim. Liegt dieser zum Beispiel in München, ist in der Regel der Bezirk Oberbayern zuständig.



Das Wichtigste auf einen Blick

Zuständig für die Sozialhilfe bei vollstationärer Pflege sind die bayerischen Bezirke.

Die Sozialhilfe umfasst hierbei:

- ungedeckte Pflegeheimkosten
- Taschengeld (sogenannter Barbetrag)
- Bekleidungsbeihilfe

Der Heimplatz kann in der Regel frei gewählt werden.

Hinweis: Für Hilfen zur ambulanten und teilstationären Pflege sind ebenfalls die Bezirke zuständig.

Übersicht der Pflegeheime:

www.aok-pflegedienstnavigator.de



Einkommen und Vermögen

Nach den gesetzlichen Vorschriften muss vorrangig vor den Leistungen der Sozialhilfe zunächst das eigene Einkommen und Vermögen zur Deckung der Pflegeheimkosten und des täglichen Bedarfs verwendet werden. Für bestimmte Einkommens- und Vermögensarten gibt es jedoch Ausnahmen. Auch sonstige Ansprüche sind vorrangig geltend zu machen. Hierzu gehört zum Beispiel der Antrag auf Leistungen der Pflegekasse.

In diesem Zusammenhang begegnet man auch dem Fachbegriff Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (siehe Abschnitt: „Was versteht man unter Nachrang der Sozialhilfe?“).

Reichen die eigenen Mittel nicht aus, werden die verbleibenden offenen Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen.

Wessen Einkommen und Vermögen wird berücksichtigt?

Bei Sozialhilfeleistungen für die Kosten in einem Pflegeheim ist das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten maßgeblich. Den Ehegatten gleich gestellt sind die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie die Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Anders als im Zivilrecht macht es für die Gewährung von Sozialhilfe also keinen Unterschied, ob man zum Beispiel verheiratet ist oder nicht.

Benötigt ein alleinstehender Heimbewohner Sozialhilfe für seine Pflegeheimkosten, muss er sein gesamtes Einkommen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Deckung der Kosten einsetzen und bei der Einrichtung einzahlen.

Bei Ehegatten und Lebenspartnern muss die Eigenbeteiligung zunächst vom Sozialhilfeträger aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet werden.



Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur mit Ausnahme einzelner Einkünfte. Der Begriff des Einkommens im Sinne dieses Gesetzes deckt sich nicht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen.

Es kommt nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig gezahlt werden oder unpfändbar sind.

Geschütztes Einkommen

Die üblichen Renteneinkünfte sind immer vorrangig für die Pflegeheimkosten einzusetzen. Darüber hinaus gibt es einige Einkommensarten, welche dem Pflegebedürftigen im Heim auch bei Sozialhilfegewährung zur freien Verfügung verbleiben. Ein solcher Schutz kann oftmals zum Beispiel für Einkünfte gegeben sein,

- welche einen Entschädigungshintergrund haben (Einkünfte für Kriegsoffer, Contergan-Geschädigte, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte u. ä.)
- welche zweckbestimmt sind (zum Beispiel das Blindengeld)
- oder welche aus einer privaten Altersvorsorge stammen (im Umfang von ca. 100 Euro monatlich).



**Nicht alle
Renteneinkünfte
und Einkommensarten
sind für Heimkosten
einzusetzen.**

Der Sozialhilfeträger prüft bei Antragstellung, ob ein geschütztes Einkommen vorliegt und informiert den Pflegebedürftigen darüber, ob das Einkommen zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden muss oder nicht.

Was ist vom Einkommen absetzbar?

Für die Sozialhilfegewährung maßgeblich ist immer der Nettobetrag des Einkommens.

Es werden also zunächst

- auf das Einkommen entrichtete Steuern sowie
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Abzug gebracht.

Des Weiteren kann das Einkommen um weitere Verbindlichkeiten zu reduzieren sein. Diese sind z. B. Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen (soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen)

Was gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des SGB XII?

Vermögen ist nach § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen, wie Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien etc. Bevor Sozialhilfe gewährt werden kann, müssen diese Vermögenswerte neben dem Einkommen vorrangig zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden.

Geschütztes Vermögen

Allerdings gibt es Vermögensarten und Freibeträge, welche bei der Gewährung von Sozialhilfe stets unberücksichtigt bleiben (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB XII). Es handelt sich hierbei um das sogenannte Schonvermögen.



Für die Heimkosten müssen nicht alle Vermögenswerte verbraucht werden.

Dies sind insbesondere:

- ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird und nach dem Tod der leistungsberechtigten Person weiter bewohnt werden soll,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte seit April 2017 bis zu 5.000 Euro bei Alleinstehenden bzw. bis zu 10.000 Euro bei Verheirateten,
- eine Bestattungsvorsorge in angemessenem Umfang (in Oberbayern in der Regel bis zu 3.500 Euro)
- ein zusätzlicher Freibetrag gemäß § 66a SGB XII von bis zu 25.000 Euro für Lebensführung und Alterssicherung, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird. Für Ehegatten im Berufsleben können – berechnet nach Lebensjahren – höhere Freibeträge gelten.

Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?

Der Sozialhilfeträger hat auch die Möglichkeit, die Kosten der Pflege im Heim in Form eines Darlehens zu übernehmen (§ 91 SGB XII). Dies kann notwendig sein, wenn zwar vorrangig für Heimkosten einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, dies jedoch nicht sofort verwertet werden kann oder die sofortige Verwertung eine Härte bedeuten würde.

Der Sozialhilfeträger kann eine Sicherung des Rückzahlungsanspruchs verlangen. Je nach Art des Vermögens kann dies zum Beispiel durch Grundschuldeneintragung, Verpfändung oder Abtretungserklärung erfolgen.

Am häufigsten erfolgt eine Darlehensgewährung bei Immobilienvermögen.



Es kommt immer auf den Einzelfall an, ob und in welcher Form ein Darlehen gewährt wird.

Beispiel 1:

Eine Immobilie soll verkauft werden

Die pflegebedürftige Person ist verwitwet und hat vor Einzug ins Pflegeheim in einer Eigentumswohnung gelebt. Diese steht nun leer und soll verkauft werden. Der Verkauf wird einige Zeit dauern. Die Kosten der Pflege im Heim können in der Zwischenzeit nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden. Daher wird ein Sozialhilfeantrag beim Bezirk Oberbayern gestellt.

Da die Bank ein überbrückendes Darlehen abgelehnt hat, springt nun der Sozialhilfeträger ein und übernimmt die Pflegeheimkosten für ein halbes Jahr in Form eines Darlehens.

Nachdem die Immobilie verkauft worden ist, wird das Darlehen an den Sozialhilfeträger zurückgezahlt. Die Heimkosten können zukünftig laufend aus dem Verkaufserlös gedeckt werden.

Beispiel 2:

Eine Immobilie soll für den Ehegatten erhalten werden

Der Pflegebedürftige ist verheiratet und lebte vor Einzug ins Pflegeheim mit der Ehefrau in einem großen Einfamilienhaus. Da die Eheleute die Pflegeheimkosten nicht vollständig aus anderen Mitteln decken können, wird ein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt. Der Sozialhilfeträger stellt fest, dass die Immobilie nach den rechtlichen Vorschriften nicht mehr angemessen und somit nicht geschützt ist.

Allerdings würde es für die Ehefrau eine Härte bedeuten, wenn sie sofort aus dem Familienheim ausziehen und dieses verkaufen müsste. Der Sozialhilfeträger übernimmt daher die Pflegeheimkosten im Rahmen eines Darlehens, solange die Ehefrau noch in dem Anwesen wohnt. Zur Sicherung der späteren Rückzahlungsansprüche wird eine Grundschuld eingetragen.

Berechnungsbeispiele (stark vereinfachte Darstellung)

Beispiel 1:

Alleinstehende Person in einer Pflegeeinrichtung

Frau A. ist 80 Jahre, verwitwet und verfügt monatlich über nachstehend genannte Einkünfte:

- Altersrente 290 Euro
- Witwenrente 300 Euro
- Leistungen der Pflegekasse (Grad 3) 1.262 Euro

Die Heimkosten betragen monatlich im Durchschnitt 3.500 Euro. Frau A. verfügt über ein Sparguthaben in Höhe von 8.500 Euro. Das Renteneinkommen hat Frau A. zur Deckung der Heimkosten in voller Höhe (590 Euro) einzusetzen ebenso wie die Leistungen der Pflegekasse (1.262 Euro).

Es ergibt sich folgende Berechnung der notwendigen Sozialhilfe:

Heimkosten monatlich	3.500,00 Euro
Barbetrag zur persönlichen Verfügung	116,64 Euro
Kosten monatlich gesamt	3.616,64 Euro
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	– 1.262,00 Euro
abzüglich Renteneinkommen	– 590,00 Euro
offene Restkosten	1.764,64 Euro

Monatlich verbleibt ein offener Betrag von 1.764,64 Euro welcher zunächst noch aus dem Vermögen gedeckt werden kann.

Ist der Vermögensfreibetrag von 5.000 Euro nach etwa zwei Monaten erreicht, wird der offene Betrag anschließend monatlich vom Sozialhilfeträger übernommen.

Beispiel 2:**Ehepaar (ein Ehegatte befindet sich im Pflegeheim)**

Frau B. ist 75 Jahre alt, verheiratet und befindet sich im Pflegeheim. Der Ehegatte lebt in einer Mietwohnung.

Das Ehepaar verfügt über folgende Einkünfte:

- Altersrente Ehefrau 450 Euro
- Altersrente Ehemann 750 Euro
- Leistungen der Pflegekasse (Grad 2) 770 Euro

Der Ehemann zahlt monatlich 500 Euro Warmmiete.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung, für die ein monatlicher Beitrag in Höhe von 12 Euro zu leisten ist.

Die Heimkosten betragen 3.200 Euro im Monat. Das Sparvermögen der Eheleute beläuft sich auf 15.000 Euro.

Die Ehegatten bilden nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften eine sogenannte Einsatzgemeinschaft. Das heißt, sie haben aus ihrem gemeinsamen Einkommen eine Eigenbeteiligung zu den Pflegeheimkosten zu leisten.

Dieser Eigenanteil berechnet sich wie folgt:

(stark vereinfachte Darstellung)

Altersrente Ehefrau	450,00 Euro
Altersrente Ehemann	750,00 Euro
Einkommen gesamt	1.200,00 Euro
abzüglich monatlicher Beitrag zur privaten Haftpflichtversicherung	– 12,00 Euro
anzurechnendes Gesamteinkommen	1.188,00 Euro

Bedarf vom Ehemann zu Hause:

Regelbedarf (Stufe 1)	432,00 Euro
Miete	500,00 Euro
Kosten für Besuchsfahrten im Heim u.ä.	100,00 Euro
zu berücksichtigender Bedarf	1.032,00 Euro

Monatlicher Kostenbeitrag aus Einkommen:

Einkommen der Eheleute	1.188,00 Euro
abzüglich Bedarf des Ehemannes	– 1.032,00 Euro
Eigenbeteiligung für Heimkosten	156,00 Euro

Das Ehepaar hat hier aus dem gemeinsamen Einkommen eine Eigenbeteiligung in Höhe von 156 Euro zu leisten.

Dem zu Hause lebenden Ehepartner verbleibt somit ein Betrag in Höhe von 1.032 Euro.

Es ergibt sich folgende Berechnung der notwendigen Sozialhilfe:

Heimkosten monatlich	3.200,00 Euro
Barbetrag zur persönlichen Verfügung	116,64 Euro
Kosten monatlich gesamt	3.316,64 Euro
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	– 770,00 Euro
abzüglich Kostenbeitrag aus Rente	– 156,00 Euro
offene Heimkosten	2.390,64 Euro

Monatlich verbleibt ein offener Betrag von 2.390,64 Euro, welcher zunächst noch aus dem Vermögen gedeckt werden kann. Ist der Vermögensfreibetrag der Eheleute von 10.000 Euro in etwa zwei Monaten erreicht, wird der offene Betrag anschließend monatlich vom Sozialhilfeträger übernommen.

Die Eigenbeteiligung ist in der Regel direkt an den Heimträger zu zahlen. Auch der Bezirk Oberbayern überweist die Sozialhilfe für die Restheimkosten direkt an die Einrichtung.



Das Wichtigste auf einen Blick

Einkommen und Vermögen müssen bis auf bestimmte Ausnahmen vorrangig zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen ist jedoch ein Freibetrag

- für Alleinstehende von bis zu 5.000 Euro
- für Paare von bis zu 10.000 Euro
- für Ehegatten im Berufsleben gesondert berechnet nach Lebensjahren.

Der Heimplatz kann in der Regel frei gewählt werden. Alleinstehende zahlen ihre gesamte Rente bei der Einrichtung ein.

Bei Paaren erfolgt eine Berechnung der Eigenbeteiligung, welche aus dem gemeinsamen Einkommen für die Heimkosten einzusetzen ist.

Verträge und Schenkungen



Verträge und Schenkungen

Welche Ansprüche macht der Sozialhilfeträger gegen Dritte geltend?

Werden Leistungen der Sozialhilfe für die Kosten im Pflegeheim gewährt, prüft der Sozialhilfeträger auch, ob die pflegebedürftige Person Ansprüche gegen weitere Dritte hat. Außer der gesetzlichen Unterhaltspflicht ergeben sich solche Ansprüche in der Praxis am häufigsten aufgrund von Verträgen, Schenkungen und Erbfällen.

Hierbei gehen Ansprüche aus Verträgen und Erbfällen der Rückforderung von Schenkungen vor.

Diese Ansprüche kann der Träger der Sozialhilfe maximal bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten (§ 93 SGB XII). Durch die Überleitung kann der Sozialhilfeträger den Anspruch im eigenen Namen geltend machen.

Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII).

Was passiert mit Ansprüchen aus Übergabeverträgen?

Bei der Übergabe von Grundstücken, Wohnungs- oder sonstigen Miteigentumsanteilen werden in den notariellen Verträgen oftmals zugunsten der übergebenden Person Ansprüche auf ein Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung und/oder eine Leibrente vereinbart.

Muss die übergebende Person aufgrund von Pflegebedürftigkeit auf Dauer in ein Pflegeheim ziehen, kann sie die ihr auf dem Anwesen eingeräumten Rechte nicht mehr vor Ort wahr nehmen. Je nach Ausgestaltung des Vertrages steht ihr als Ersatz hierfür eine Entschädigung in Geld zu. Diese geldwerten Ansprüche aus dem Vertrag leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII auf sich über und macht diese anstelle der berechtigten Person zivilrechtlich geltend.



Vertragliche Ansprüche gehen den Leistungen der Sozialhilfe vor.

Beispiel

Sohn S. hat sich am 1.1.2015 in einem notariellen Vertrag verpflichtet, seiner Mutter M. eine monatliche Leibrente in Höhe von 200 Euro zu zahlen. Seit 1.7.2019 zahlt der Sohn die Leibrente nicht mehr. Frau M. muss ab 1.1.2020 in ein Pflegeheim und stellt beim Bezirk Oberbayern einen Antrag auf Übernahme der Heimkosten. Nach Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse übernimmt der Bezirk Oberbayern die nicht gedeckten Heimkosten im Rahmen der Sozialhilfe in Höhe von monatlich 2.000 Euro ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Da Sohn S. bereits ab 1.7.2019 die Leibrente nicht mehr gezahlt hat, leitet der Bezirk Oberbayern den Anspruch von der Mutter gegen den Sohn ab diesem Zeitpunkt auf sich über. Die Überleitung von Ansprüchen, die bereits vor der Sozialhilfegewährung entstanden sind, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung möglich. S. wird daher für Januar 2020 zur Zahlung von 1.400 Euro (200 Euro x 7 Monate für 07/2019 bis 01/2020), und ab Februar 2020 von 200 Euro monatlich aufgefordert.



 **Schenkungen können bei wirtschaftlicher Notlage zurückgefordert werden.**

Werden Schenkungen zurückgefordert?

Hat die pflegebedürftige Person früher Vermögenswerte (z. B. Geldbeträge, Haus- und Grundbesitz oder sonstige Vermögensgegenstände) verschenkt und ist sie innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung bedürftig geworden, hat sie gemäß § 528 Abs. 1 BGB gegen die beschenkte Person einen Rückforderungsanspruch. Die pflegebedürftige Person kann jedoch nur zurückfordern, was sie benötigt, um die Pflegeheimkosten und ihren angemessenen sonstigen Bedarf zu decken.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger den Anspruch gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII auf sich über und macht diesen anstelle des Schenkenden zivilrechtlich geltend. Bei mehreren Beschenkten haftet die zuletzt beschenkte Person vor der früher beschenkten Person.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die beschenkte Person durch die Herausgabe des Geschenkes selbst bedürftig werden würde. Kein Anspruch auf Rückforderung besteht zum Beispiel auch dann, wenn es sich um übliche Geschenke zu Geburtstagen, Hochzeiten und ähnlichen Anlässen gehandelt hat (sogenannte Anstandsschenkungen).

Beispiel

Mutter M. schenkt Sohn S. am 1.1.2015 einen Geldbetrag in Höhe von 5.000 Euro. S. zahlt mit diesem Geld vorzeitig ein Darlehen zurück. Der Bezirk Oberbayern übernimmt ab 1.1.2020 die nicht gedeckten Pflegeheimkosten für M. im Rahmen der Sozialhilfe.

Der Sozialhilfeträger leitet den Anspruch auf Schenkungsrückforderung von M. gegen S. gem. § 528 BGB auf sich über. S. hat sich daher solange an den Heimkosten zu beteiligen, bis eine Summe von 5.000 Euro aufgebraucht ist.

Unterhaltsansprüche

Anmerkung:

S. kann gegen den Anspruch nicht einwenden, dass er das Geld nicht mehr hat, da er durch den Einsatz der 5.000 Euro von einer Verbindlichkeit befreit wurde. Dies stellt einen andauernden Vermögensvorteil dar.



Das Wichtigste auf einen Blick

Hat die pflegebedürftige Person Ansprüche gegen Dritte, kann der Bezirk Oberbayern diese auf sich übernehmen und in eigenem Namen geltend machen.

In der Praxis handelt es sich häufig um Ansprüche aus Übergabeverträgen, Schenkungen oder Erbfällen.



Unterhaltsansprüche

Weitere Ansprüche gegen Dritte sind die Unterhaltsansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hat die pflegebedürftige Person im Heim solche zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche, gehen diese für die Zeit der Gewährung von Hilfe zur Pflege grundsätzlich auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 SGB XII). Die Behörde kann diese Ansprüche hierdurch in eigenem Namen geltend machen.

Wer ist unterhaltspflichtig?

Verwandte in gerader Linie, also zum Beispiel Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel, sind einander nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB). Des Weiteren schulden sich getrennt lebende und eventuell geschiedene Ehegatten Unterhalt. Der Sozialhilfeträger prüft jedoch nur die Unterhaltsansprüche der pflegebedürftigen Person gegenüber

- deren getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und
- dessen Kindern und Eltern.

Entferntere Angehörige, zum Beispiel die Enkel der pflegebedürftigen Person, können vom Sozialhilfeträger nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden. Zwischen Verwandten in Seitenlinie, zum Beispiel Geschwistern, gibt es keine Unterhaltsverpflichtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ebenfalls nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist der nicht getrennt lebende Ehegatte einer pflegebedürftigen Person. Sein Einkommen und Vermögen wird bereits bei der Sozialhilfegewährung und Berechnung der Eigenbeteiligung umfassend berücksichtigt (siehe Kapitel „Einkommen und Vermögen“, Seite 16).



Bis zur Einkommensgrenze von 100.000 Euro sind Eltern und Kinder nicht unterhaltspflichtig.

Einkommensgrenzen seit dem Jahr 2020

Aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sind seit dem 1.1.2020 Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern und Eltern der pflegebedürftigen Person nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn deren jährliches Gesamteinkommen jeweils mehr als 100.000 Euro beträgt (Jahreseinkommensgrenze).

Das bedeutet, dass ab dem 1.1.2020 Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern und Eltern der pflegebedürftigen Person ausgeschlossen sind, wenn deren Jahresbruttoeinkommen jeweils geringer ist als 100.000 Euro.

Hinweis

Die eingeschränkte Unterhaltspflicht gilt nicht, wenn zum Beispiel aufgrund von Schenkungen oder Übergabeverträgen andere Ansprüche geltend gemacht werden.



Ergänzende Hinweise



Das Wichtigste auf einen Blick

Der Sozialhilfeträger prüft Unterhaltsansprüche ausschließlich gegenüber Eltern und Kindern sowie getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern der pflegebedürftigen Person.

Gegenüber den Kindern und Eltern der pflegebedürftigen Person werden Unterhaltsansprüche seit dem 1.1.2020 nur berücksichtigt, wenn das Jahresbruttoeinkommen mehr als 100.000 Euro beträgt (je unterhaltsverpflichteter Person).



Welche Leistungen gewährt die Pflegekasse?

Für die Pflege in stationären Einrichtungen erhalten Versicherte auf Antrag Leistungen ihrer Pflegeversicherung. Der Antrag muss durch die pflegebedürftige Person oder ihre Bevollmächtigten beziehungsweise ihre Betreuung bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Leistungen werden ab Antragstellung gewährt.

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) stellt zunächst die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt eine Einstufung vor. Die Pflegekasse erteilt dann einen Bescheid über das Ergebnis der Begutachtung und zahlt eine monatliche Pauschale an die Pflegeeinrichtung, je nach Einstufung derzeit in folgender Höhe aus (Stand Januar 2020):

Pflegegrad 1	125,00 Euro
Pflegegrad 2	770,00 Euro
Pflegegrad 3	1.262,00 Euro
Pflegegrad 4	1.775,00 Euro
Pflegegrad 5	2.005,00 Euro

Durch eine Pflegereform erhalten seit 2017 auch kognitiv eingeschränkte Personen (z. B. Demenz kranke) verbesserte Leistungen der Pflegekasse. Hierzu wurden die bisherigen drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade umgewandelt und ein neues Begutachtungssystem entwickelt.

Sollte die pflegebedürftige Person bereits im Dezember 2016 Leistungen in einer vollstationären Pflegeeinrichtung erhalten haben, stehen ihr aufgrund des Bestandsschutzes ggf. weitere Leistungen der Pflegekasse zu. Die pflegebedürftige Person soll aufgrund der gesetzlichen Änderungen nicht schlechter gestellt werden wie vor der Reform. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Leistungen der

Pflegekasse sowie den erfolgten Änderungen erhalten Sie u. a. über das Bundesministerium für Gesundheit im Internet unter www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege oder bei einer persönlichen Beratung durch ihre Pflegekasse.

Wer kommt für die Bestattungskosten auf?

Verstirbt die pflegebedürftige Person und wurde für die Heimkosten Sozialhilfe geleistet, werden die anfallenden Bestattungskosten nicht automatisch ebenfalls vom Sozialhilfeträger übernommen. Wer zur Begleichung der Bestattungskosten verpflichtet ist, kann allerdings für sich einen eigenen Sozialhilfeantrag hierfür beim Bezirk Oberbayern stellen, wenn seine eigenen finanziellen Mittel für diese Kosten nicht ausreichen (§ 74 SGB XII).

Zur Kostenübernahme verpflichtet sind hier in folgender Reihenfolge:

1. vertraglich Verpflichtete
(z. B. geregelt in einem Überlassungsvertrag)
2. Erben
3. Unterhaltspflichtige
4. öffentlich-rechtlich Verpflichtete nach den jeweiligen Vorschriften der Länder.

Beauftragt eine andere Person als die vorher Genannten die Bestattung (zum Beispiel das Pflegeheim, der bisherige Betreuer, Freunde oder Nachbarn etc.), haben diese Personen kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe für die Bestattungskosten.

Sofern ein Sozialhilfebedarf gegeben ist, übernimmt der Sozialhilfeträger die notwendigen Kosten einer würdigen, einfachen und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Bestattung. Hierzu zählen insbesondere alle öffentlich-rechtlichen Gebühren sowie die Kosten für Waschen, Kleiden



Bitte beachten Sie, dass der Sozialhilfeträger bestimmte Kosten für die Bestattung nicht übernimmt.

und Einsargen des Leichnams, den Sarg, Sargträger, ein fachen Grabschmuck, das Herrichten des Grabes einschließlich Erstbepflanzung sowie bei Feuerbestattung die Kosten der Einäscherung, des Urnenträgers sowie der Urne. Ebenfalls zu den erforderlichen Kosten kann ein einfacher Grabstein oder eine Grabplatte zählen.

Diese Kosten werden jedoch nur übernommen, soweit sie nicht bereits durch Nachlass, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgen oder Ähnliches gedeckt sind. Für Leistungen, welche nicht direkt im Zusammenhang mit der Bestattung notwendig sind (zum Beispiel Leichenschmaus u. ä.), ist eine Sozialhilfegewährung hingegen nicht möglich. Fallen solche Kosten an, müssen diese privat getragen werden.



Bezirk Oberbayern

Welche Aufgaben hat der Bezirk Oberbayern noch?

Der Bezirk Oberbayern ist auch als dritte kommunale Ebene bekannt. In dieser Funktion übernimmt er Aufgaben, die über die Zuständigkeiten der Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise hinausgehen. Verwaltet wird er durch den gleichzeitig mit dem Landtag gewählten Bezirkstag. Die Kernaufgaben des Bezirks liegen im sozialen und kulturellen Bereich.

Soziales

Als überörtlicher Sozialhilfeträger unterstützt der Bezirk Oberbayern Pflegebedürftige, Senioren und Kranke sowie Menschen mit Behinderungen. Für diese sozialen Hilfen wendet der Bezirk jährlich fast zwei Milliarden Euro auf. Davon werden unter anderem Frühförderstellen für Kinder mit Behinderungen, sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatungsstellen, ambulante und stationäre Wohnangebote, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen finanziert. Und natürlich die Hilfe zur Pflege, über die dieser Leitfaden informiert.

Gesundheit

Der Bezirk Oberbayern ist Träger der psychiatrischen und neurologischen Versorgung. In eigenen Fachkrankenhäusern, den „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo), finden die Bürgerinnen und

Bürger kompetente und zuverlässige Hilfe. kbo-Kliniken sind in Oberbayern an 50 Standorten präsent.

Bildung

Mit seinem vielfältigen Ausbildungsangebot erhöht der Bezirk Oberbayern die Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt. Ein Schwerpunkt liegt in der Schul- und Berufsausbildung von schwerhörigen und gehörlosen sowie körperbehinderten Kindern und Jugendlichen in Förderschulen – unter anderem im Berufsbildungszentrum München mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache (BBW).

Kultur, Heimat, Umwelt

Der Bezirk Oberbayern engagiert sich auch in der Kultur und Heimatpflege. Er ist unter anderem Träger der Freilichtmuseen Glentleiten und Amerang. In Kloster Seeon betreibt der Bezirk ein Kultur- und Bildungszentrum. Die Fachberatung Heimatpflege, das Volksmusikarchiv und das Trachten-Informationszentrum sehen sich als Bindeglied zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Fischereifachberatung berät oberbayerische Berufsfischer und Angler. Die Fachberatung für Imkerei informiert über Zucht, Haltung und Pflege von Bienen.

Abbildungen v. l. n. r.: kbo-Lech-Mangfall-Klinikum Garmisch-Partenkirchen, Schafhof – Europäisches Künstlerhaus Oberbayern, Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon, Freilichtmuseum Glentleiten



Auf einen Blick – ausgewählte Aufgaben

Soziales

- Frühförderung für Kinder mit Behinderungen
- heilpädagogische Tagesstätten
- Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit Behinderungen
- ambulante Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
- Offene Behindertenarbeit
- Ambulante Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen

unterstützen

fördern

helfen Gesundheit

- kbo-Kliniken des Bezirks Oberbayern für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie
- ambulante und stationäre Behandlungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

initiiieren

Kultur und Bildung

- Museen
- Fach- und Förderschulen
- Kulturförderung
- Volksmusik- und Heimatpflege

Umwelt

- Aufgaben im Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz
- Fischereifachberatung
- Imkereifachberatung

bewahren

Servicestelle des Bezirks Oberbayern

In unserer Servicestelle beantworten wir Ihre Fragen zur Gewährung von Sozialhilfe.

Bezirk Oberbayern Servicestelle:
Prinzregentenstraße 14
80538 München
Telefon: 089 2198-21010, -21011, -21012
servicestelle@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de/Servicestelle

Sprechzeiten:
Mo – Fr 9:00 bis 12:00 Uhr und
Di – Do 13:30 bis 15:00 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind möglich.
Wir bitten um vorherige telefonische Vereinbarung.

Anfahrt:
U4 und U5 Station „Lehel“
StadtBus 100 Station „Königinstraße“
Tram-Stationen „Nationalmuseum/Haus der Kunst“,
„Lehel“ und „Maxmonument“

Impressum

Bezirk Oberbayern
Bereich Kommunikation – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Prinzregentenstraße 14
80538 München
Tel.: 089 2198-91002 und -91003
kommunikation@bezirk-oberbayern.de

Rechtsstand: August 2020

Rechtliche Inhalte: Referat 21

Gestaltung: Worm und Linke, München

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier
7. aktualisierte Auflage: 10.000 Exemplare

Fotonachweis:

Die Innere Mission München, der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. sowie die Arbeiterwohlfahrt München haben dem Bezirk Oberbayern freundlicherweise in ihren Heimen aufgenommene Fotografien zur Verfügung gestellt. Dafür danken wir den genannten Verbänden und Einrichtungen herzlich.

Titelbild: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau/Foto: Erol Gurian;
S. 3: Bezirk Oberbayern/Foto: Wolfgang Englmaier; S. 5: Obere Reihe links: AWO-Dorf Hasenberg der Arbeiterwohlfahrt München; rechts: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Erol Gurian; mittlere Reihe: Caritas-Altenheim St. Hedwig Geretsried / Foto: Thomas Klinger (links); Evangelisches Alten- und Pflegeheim Planegg / Foto: Erol Gurian (rechts); untere Reihe: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Susanne Hagenmaier (links); Horst-Salzmänn-Zentrum der Arbeiterwohlfahrt München / Foto: Werner Bachmaier (rechts); S. 7: obere Reihe: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Fotos: Michaela Handrek-Rehle; unten: Evangelisches Alten- und Pflegeheim Ebenhausen / Foto: Erol Gurian; S. 9, S. 11: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Fotos: Erol Gurian; S. 12: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Michaela Handrek-Rehle; S. 15: AWO-Dorf Hasenberg der Arbeiterwohlfahrt München; S. 17: Offene Altenarbeit für evangelische Kirchengemeinden / Foto: Offene Altenarbeit; S. 25: Evangelisches Alten- und Pflegeheim Ebenhausen / Foto: Erol Gurian; S. 28: Evangelisches Pflegezentrum Eichenau / Foto: Erol Gurian; S. 31: istockphoto.com/Foto: Fred Froese; S. 33: Caritas Altenheim St. Antonius München / Foto: Thomas Klinger; S. 34 © Tierney – stock.adobe.com; S. 46/47: Fotos: Bezirk Oberbayern; Rückseite: Horst-Salzmänn-Zentrum der Arbeiterwohlfahrt München / Foto: Werner Bachmaier



**Stationäre Hilfe zur Pflege
für Menschen in Alten-
und Pflegeheimen**
Ein Leitfaden zu den
Leistungen der Sozialhilfe

